

## **Satzung des Sportvereins Liel-Niederegggenen e.V.**

**- gegründet 1949 -**

### **§1**

Der am 13. August 1949 in Liel gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Liel-Niederegggenen e.V. Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß. Sein Sitz ist Liel in Baden.

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres, das Vereinsjahr den vom 01.07. bis 30.06..

### **§2**

Zweck und Ziel des Sportvereins unter Ausschluss jeder politischen Tätigkeit sind:

- a) körperliche Ausbildung durch Bewegungsspiele wie Fußball, Leichtathletik und Tischtennis,
- b) Pflege der Freundschaft und Geselligkeit

### **§3**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4**

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden.

### **§5**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

### **§6**

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

### **§7**

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl.

Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB.

#### **§8**

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Jugendspielern verlangt der Verein allerdings eine einmalige Gebühr von EUR 15,- für die Anmeldemodalitäten (z. B. Ausstellung eines Spielerausweises durch den Südbadischen Fußballverband).

Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt.

#### **§9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliederausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Anforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§10**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Beitrag wird an einem bestimmten Zeitpunkt jährlich fällig und ist auch bei einem evtl. Vereinsaustritt zu zahlen.

#### **§11**

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

#### **§12**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

#### **§13**

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindesten drei Tagen liegen.

#### **§14**

Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der beiden 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§15**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den beiden 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§16**

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüferberichtes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen.
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

#### **§17**

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

#### **§18**

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse ist.

#### **§19**

Der Vereinsvorstand besteht aus:

den zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, **sowie zwei Beisitzern.**

Dem erweiterten Vorstand bestehend aus:

Dem Jugendvertreter, dem Pressewart und den zwei Kassenprüfern.

#### **§20**

Der Vereinsvorstand ist auf 2 Jahre zu wählen.

#### **§21**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden 1. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Die beiden 1. Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

## **§22**

Dem Vereinvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung der Ausgaben.
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
4. Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

## **§23**

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von den beiden 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden.

## **§24**

Die beiden 1. Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Die beiden 1. Vorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

## **§25**

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch die beiden 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

## **§26**

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## **§27**

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel -und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. ( z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss). Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technische Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

## **§28**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt , folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafen
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

### **§29**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

### **§30**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und der gemeine Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Ortsteile Liel und Niederegggenen und zum Schulsport. Die Ortschaftsräte der Ortsteile Liel und Niederegggenen mögen bemüht sein, dieses Vermögen aufzubewahren und einem evtl. sich neu bildenden Verein mit gleicher Ausrichtung als Grundstock zu übergeben. Sportgeräte wie Bälle und sonstiges, die der stetigen Pflege bedürfen, können nach Gutachten der bei der Auflösung des Vereins noch vorhandenen Vorstands und Vereinsmitgliedern, den Schulen der Ortsteile Liel und Niederegggenen überlassen werden.

Vorstehende Satzungen treten mit dem Tage der Generalversammlung im Jahre 1969 in Kraft.\*\*)

1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

\*\* ) geänderte Satzung lt. Satzungsänderung vom 02.07.2006